Statuten

des Vereines AUSTROLAB

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein AUSTROLAB – Verein zur Wahrung der Interessen von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist:

- die Vertretung, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- die Sicherung eines besonders hohen Qualitätsniveaus der Mitglieder gemessen am nationalen und internationalen Standard,
- die Förderung der Einführung von Qualitätsmanagementsystemen gemäß nationaler und internationaler Regelwerke,
- die einheitliche Umsetzung von Anforderungen an Konformitätsbewertungsstellen.
- Bildung eines Forums für den Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Nutzern ihrer Leistungen.
- Vertretung in Gremien, die eine Teilnahme von austrolab als Interessensvertretung der Konformitätsbewertungsstellen ermöglichen, wie erweiterter Akkreditierungsbeirat, Produktsicherheitsbeirat, ASI etc.
 - Der Verein enthält sich als solcher jeder parteipolitischen Tätigkeit, seine Tätigkeit ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Vertretung der Mitglieder in gemeinsamen Angelegenheiten nach außen, Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Vereinigungen, insbesondere in solchen mit ähnlicher Zielsetzung.

Entsendung von Vertretern zu nationalen und internationalen Organisationen, Veranstaltung von Fachtagungen,

Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Personal,

Beratung bei allen Fragen, die mit der Konformitätsbewertung zusammenhängen,

Informationsaustausch über und Organisation von Ringversuchen, Informationsaustausch über Kalibrierdienste und Referenzmaterialien,

Ansprechstelle für Akkreditierungsstellen, Behörden, Industrie und Wirtschaft.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitaliedsbeiträge
- Subventionen
- Spenden
- sonstige Einnahmen

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Präsidium
- Geschäftsführer
- Rechnungsprüfer
- Schiedgericht

§ 6 Mitglieder

6.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen werden.

Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand unter Beachtung der Vereinsziele und –zwecke nach schriftlichem Antrag. Eine Begründung für eine Ablehnung des Aufnahmeansuchens hat nicht zu erfolgen.

6.2 Außerordentliche Mitglieder

Auf Beschluss des Vorstandes können Organisationen und Stellen, welche erklären, den Zweck des Vereines unterstützen zu wollen und hierfür geeignet erscheinen, oder glaubhaft machen, dass ihnen an den Zielsetzungen des Vereines gelegen ist, als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Ebenso können Akkreditierungswerber als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss Ehrenmitglieder ernennen. Ein Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung auf gleichen Vorschlag auch zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

6.4 Kooptierte Mitglieder

Physische oder juristische Personen oder Vereinigungen können gemäß § 9, beziehungsweise § 10 dieser Statuten als kooptierte Mitglieder aufgenommen werden.

6.5 Korrespondierende Mitglieder

Auf Beschluß des Vorstandes können korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied, jeweils vertreten durch einen Bevollmächtigten, hat das Recht:

- das aktive und passive Wahlrecht in die Vereinsorgane auszuüben,
- an der GV mit Stimmberechtigung teilzunehmen,
- zur Teilnahme an den statutenmäßigen Versammlungen des Vereines,
- zur Nutzung der Einrichtungen des Vereines aufgrund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen,
- zur Anrufung des Schiedsgerichtes,
- mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung der Generalversammlung verlangen,
- jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen,
- die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- das Ansehen und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten.
- die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der GV zu beachten.
- die Mitgliedbeiträge pünktlich zu entrichten.

Die übrigen Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Stimmgewichtung für ordentliche Mitglieder in der Generalversammlung: Ordentliche Mitglieder deren Organisation mehrere akkreditierte Stellen aufweist, zahlen das jeweils mehrfache des normalen oder reduzierten Mitgliedbeitrages (Mitgliedsbeitrag multipliziert mit der Summe, die sich aus der Anzahl der in der Organisation vorhandenen akkreditierten Stellen ergibt). Diese ordentlichen Mitglieder, welche einen mehrfachen Mitgliedsbeitrag zahlen, deren Stimmrecht hat in einer Hauptversammlung eine entsprechend mehrfache Gewichtung (einfaches Stimmrecht multipliziert mit der Summe, die sich aus der Anzahl der in der Organisation vorhandenen akkreditierten Stellen ergibt = Stimmgewichtung) gegenüber den einfachen Stimmrechten derjenigen Mitglieder, welche die einfache Höhe des Mitgliedsbeitrages leisten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung oder Liquiditation der juristischen, dem Tod der physischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt jedenfalls bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzung.

Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eine jeden Kalenderjahres zulässig.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Ziele des Vereines gröblich geschädigt hat, ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

§ 9 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal und zwar im ersten Halbjahr statt und wird vom Präsidenten mindestens 3 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der GV sind zur alleinigen und ausschließlichen Entscheidung zugewiesen:

- Beschlussfassung über das Protokoll der letzten GV,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung der Funktionäre,
- Beschlussfassung über Beiträge der ordentlichen Mitglieder zur Tagesordnung, die spätestens zwei Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden,
- Änderung der Satzungen, wobei eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig ist,
- Beschluss über Auflösung des Vereines, die nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen möglich ist,
- Wahl des Vorstandes und des Präsidiums,
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten,
- Festsetzung des Mitgliedbeitrages.

Die Generalversammlung kann physischen oder juristischen Personen das Recht zur beratenden Teilnahme an der GV als kooptierte Mitglieder erteilen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes,

- Verlangen der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs.5 erster Satz VereinsG),
- Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG)

binnen acht Wochen statt. Die außerordentliche Generalversammlung ist dann vom Präsidenten schriftlich einzuberufen.

Soweit nicht anders bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über den Verlauf einer GV ist ein schriftliches Protokoll zu führen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der GV aus dem Kreis der Bevollmächtigten der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, wobei die Wahl nur für den genannten Bevollmächtigen gilt. Bei der Auswahl soll darauf geachtet werden, dass möglichst alle Interessensgruppen vertreten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Führung der Geschäfte des Vereines und die Verwaltung der Geldmittel,
- Erlassung einer Geschäftsordnung,
- Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Genehmigung des Jahresvoranschlages,
- Vorlage des Jahrestätigkeitsberichtes mit dem geprüften Rechnungsabschluss für das vorangegangene Vereinsjahr an die GV,
- Antragstellung an die GV,
- allfällige Bestellung eines Geschäftsführers,
- Vorschlag für die Wahl eines neuen Vorstandes,
- Vorschlag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenpräsidenten,
- Einrichtung von Sektionen,
- alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand physischen oder juristischen oder kann Personen Vereinigungen das Recht beratenden Teilnahme den zur an Vorstandssitzungen als kooptierte Mitalieder erteilen. Dies gilt gegebenenfalls auch für den Ehrenpräsidenten.

Den Vorsitz im Vorstand führt der geschäftsführende Präsident, in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Präsident anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei der Vorsitzende ein Dirimierungsrecht hat. Ein Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern bedarf der 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand kann einen von der Generalversammlung ernannten Ehrenpräsidenten für eine bestimmte Zeit mit bestimmten Aufgaben, z. B. die Vertretung von austrolab in bestimmten Gremien, betrauen.

Diese Aufgabe für den Ehrenpräsidenten erlischt bei Ablauf der dafür festgelegten Zeit, wenn sie nicht vom Vorstand verlängert wird.

Wenn ein mit Beschlussrecht ausgestattetes Vorstandsmitglied während eines Zeitraumes von einem Geschäftsjahr an keiner Vorstandssitzung teilgenommen hat (entschuldigt oder unentschuldigt), dann scheidet dieses Vorstandsmitglied durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums aus dem Vorstand aus. Dieser Beschluss ist spätestens während der nächsten Vorstandssitzung des auf dieses Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres vom Präsidium zu fassen. Der Beschluss kann auch schriftlich mittels Umlaufbeschluss gefasst werden. Wird vom Präsidium spätestens während der nächsten Vorstandssitzung kein Beschluss gefasst, dann bleibt das betroffene Vorstandsmitglied weiterhin Mitglied des Vorstandes gemäß diesen Statuten. Die Fristen gemäß diesem Absatz beginnen neu zu laufen.

§ 11 Präsidium

Das Präsidium besteht aus zwei Präsidenten, die von der GV für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Einer der beiden Präsidenten wird von der GV für die ersten beiden Funktionsjahre zum geschäftsführenden Präsidenten bestimmt, der zweite übt diese Funktion die restliche Zeit aus. Die beiden Präsidenten vertreten einander. Die Wiederwahl für mehrere Amtsperioden ist zulässig.

§ 12 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird nach außen durch den geschäftsführenden Präsidenten vertreten, bei Verhinderung durch seinen Vertreter. In laufenden Angelegenheiten kann auch ein allfälliger Geschäftsführer den Verein nach außen vertreten.

§ 13 Geschäftsführer

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Geschäftsführers beschließen, durch den die laufenden Angelegenheiten erledigt werden.

§ 14 Sektionen

Der Vorstand kann auf Vorschlag der Proponenten die Errichtung von Sektionen, und auf Vorschlag der Sektionsmitglieder die Auflösung von Sektionen beschließen.

Jede Sektion kann eine eigene Geschäftsordnung einrichten. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Eine Sektion verfügt nicht über eigene Finanzmittel. Sollte eine Sektion eine eigene Finanzgebarung anstreben, ist dazu die Zustimmung des Vorstandes notwendig und die Einrichtung geeigneter Kontrollmechanismen erforderlich.

Das austrolab-Sekretariat führt im Auftrag des Vorstandes ein Verzeichnis der eingerichteten Sektionen. Die Sektionen geben dem austrolab-Sekretariat die Sektionsmitglieder und die Sektions-Vorsitzenden bekannt, diese werden nach Kenntnisnahme durch den Vorstand in das Verzeichnis der Sektionen aufgenommen.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Vereinsgebarung erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei von der GV für die Dauer von vier Jahren gewählte Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Geschäftsgebarung und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis dem Vorstand und der GV, unter allfälliger Antragstellung auf Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung, zu berichten.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 16 Mitgliederverzeichnis

In der Geschäftsstelle ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, in dem die Namen (Firma oder sonstige Bezeichnung) der Mitglieder mit ihren Fachgebieten bzw. –bereichen und dem Namen des Bevollmächtigten im Sinne dieser Statuten aufscheinen.

§ 17 Schiedsgericht

Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.

Jeder der beiden Streitteile hat über eingeschriebene schriftliche Aufforderung seines Gegners oder des Vorstandes einen Schiedsrichter (Beisitzer) aus dem Kreis der Vereinsmitglieder (Bevollmächtigten) namhaft zu machen. Diese bestimmen einvernehmlich binnen 4 Wochen einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Mangels einer Einigung entscheidet das Los über den Vorsitzenden.

Kommt ein Streitteil der Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters (Beisitzers) nicht fristgerecht nach, ist der Vorstand über Aufforderung des anderen Streitteiles verpflichtet, seinerseits nach billigem Ermessen für den säumigen Streitteil einen Schiedsrichter (Beisitzer) namhaft zu machen.

Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig und entscheidet nach Anhörung der Streitteile mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist endgültig und für die Streitparteien bindend. Die Kosten des Verfahrens sind von den Streitteilen so zu tragen, wie dies vom Schiedsgericht entschieden wird.

§ 18 Auflösung des Vereines

Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines ist das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.